

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Apfelstädter Ried"**
Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelstädter Ried“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelstädter Ried“ vom 08.10.1996 (ThürStAnz Nr. 42/1996 S. 1907),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 29 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Apfelstädter Ried“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 24 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das in der Gemarkung Apfelstädt der Gemeinde Apfelstädt im Landkreis Gotha circa einen Kilometer südwestlich von Sülzenbrücken gelegene Kalk-Zwischenmoor wird unter der Bezeichnung "Apfelstädter Ried" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 18,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus einem Kartenblatt im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen,

markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das ökologisch äußerst bedeutsame Feuchtgebiet mit seiner typischen Vogelwelt liegt an der nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Drei Gleichen" im Übergangsbereich vom Thüringer Wald zum Thüringer Becken in einer feuchten Niederung und stellt in einer vorwiegend intensiv genutzten Landschaft eine naturnahe Biotopinsel dar.

Das Gebiet wird geprägt durch ein Durchströmungsmoor sowie seine stukturierten, überwiegend wechselfeuchten Grünländer mit temporär wasserführenden Gräben. Zur Ausstattung gehören ferner Gebüschgruppen, Einzelbaumreihen und angelegte Tümpel.

Aufgrund der hohen Artenvielfalt ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Region, insbesondere auch im Hinblick auf die hohe Diversität innerhalb des Naturschutzgebietes und den extremen Mangel geeigneter Lebensräume in der näheren Umgebung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. ein Durchströmungsmoor mit seinen vielfältigen Regenerationsstadien einschließlich der typischen Pflanzengesellschaften, wie Flutrasen, Großseggenbestände sowie salzige Wiesenbereiche zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die Bachauenbereiche und den angrenzenden artenreichen Feuchtwiesenkomplex zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie regelmäßige Überschwemmungen von Teilflächen zur Förderung gefährdeter Arten zu gewährleisten,
3. die Entwicklung von Grünland-Pflanzengesellschaften durch extensive Bewirtschaftung zu fördern,
4. das besondere Vorkommen einer gefährdeten und landesweit bedeutsamen, auf salzige Wiesenbereiche angewiesenen Pflanzenart zu erhalten und zu fördern,
5. die für die verschiedenen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit, den Wasserhaushalt und die Wassereigenschaften zu sichern und zu entwickeln,

6. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogel-, Weichtier- und Insektenarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
7. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen und zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. mehr als einmal jährlich vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres zu mähen,
15. das Gebiet zu walzen, zu schleifen und zu beweiden, insbesondere Verlandungszonen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Süßwasser- und Moorvegetation sowie die Salzwasser- und Meerstrandvegetation, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
16. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
19. Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Totholz zu entnehmen,
22. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Entlandungsmaßnahmen an Gräben und sonstigen Fließgewässern vorzunehmen,
24. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
25. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
26. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

7. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13 bis 19, 24 und 25,
2. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortveränderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Vorflutern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)/Außerkräftreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten der Beschluß Nr. 0506 83 des Rates des Kreises Erfurt zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälern und geologischen Naturdenkmälern sowie zur einstweiligen Sicherung von Naturschutzgebieten vom 7. April 1983 und die Verfügung des Regierungsbevollmächtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt vom 28. Juni 1990 über die einstweilige Sicherung von Schutzgebieten, verlängert per Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherungen von Schutzgebieten vom 13. März 1992 (GVBl. S. 87), in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie das Naturschutzgebiet "Apfelstädter Ried" betreffen, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

